

Auch bei Jugendlichen ist § 43 anwendbar, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 Anm. 2.) vorliegen.

Nach § 76 kann bei Jugendlichen auch § 40 Abs. 2 angewendet werden. Die Anwendung wird bei Jugendlichen eine Ausnahme bilden. Es ist daher in solchen Fällen, wo es dennoch notwendig sein sollte, auch eine kurzfristige Freiheitsstrafe für die Dauer von drei bis zu sechs Monaten auszusprechen, eingehend zu begründen, warum nicht auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt wurde.

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist auch bei Jugendlichen möglich (§§ 45, 46 StGB, §§ 349, 350 StPO u. § 55 SVWG). Sofern auf Anregung des Staatsanwalts über Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 zu beschließen ist, finden bei einer etwa notwendigen Aufenthaltsbeschränkung (§ 45 Abs. 3 Ziff. 4) die Bestimmungen des § 69 Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendstrafanstalten. Die Differenzierung des Vollzugs erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er für die Dauer des Strafvollzuges, längstens jedoch bis zum Abschluß der für ihn festgelegten Ausbildung in dieser Einrichtung. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

(4) Eine Freiheitsstrafe kann auch dann in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Straftat zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, bei seiner Tat wesentliche Mängel der elterlichen, schulischen und beruflichen Erziehung und Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Jugendstrafanstalt geboten ist. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.